#### Blatt 1

Internationale Workshops über die Verhinderung der Ereignisse mit grenzüberschreitendem Charakter (Zusammenarbeit mit der BRD und der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) zusammen mit Übungen zur Behebung der Folgen schwerer Störfälle

15-jähriges Jubiläum der Zusammenarbeit mit der BRD im Bereich der Verhinderung von Ereignissen

mit grenzüberschreitenden Folgen
8-10. September 2009, Słubice, Polen

#### Blatt 2

## Programm für Maßnahmen zur Verhinderung von durch Störfälle verursachten Verschmutzungen im Zuflussgebiet der Oder

## **Zbigniew Lewicki**

Bearbeitet im Woiwodschaft-Aufsichtsamt für Umweltschutz in Zielona Góra (Grünberg)

#### Blatt 3

Gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2000 über Rahmen für gemeinschaftliches Handeln im Bereich der Wasserpolitik (sog. Wasserrahmenrichtlinie) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, das Programm für Maßnahmen zur Verhinderung von durch Störfälle verursachten Verschmutzungen in Zuflußgebieten (Maßnahmenprogramm) festzulegen.

#### Blatt 4

## Potentielle Quellen von durch Störfälle verursachten Verschmutzungen in Zuflußgebieten:

- Betriebe mit einem hohen Risiko,
- Betriebe mit einem erh
  öhten Risiko,
- sonstige Betriebe, die die im Nachtrag VI zur Richtlinie 96/82 EG über schwere Störfälle (SEVESO II) genannten Folgen verursachen können,
- Transport (Straßen-, Eisenbahntransport, Binnenschiffahrt, Rohrleitungen: Petroleumderivate und Gassubstanzen).

## Blatt 5

Gemäß der Richtlinie Seveso sind die Programme der Maßnahmen für die Bedürfnisse der Analyse potentieller Quellen von durch Störfälle verursachten Verschmutzungen von Gewässern unter Berücksichtigung der Beurteilung zu bearbeiten, ob die im Betrieb befindlichen oder infolge des Transportes freigesetzten Substanzen die in Anlage Nr. 6 zur oben genannten Richtlinie genannten Folgen verursachen können wie

- erhebliche oder langwierige Verschmutzung von Frischwasser oder Meeresumwelt, die umfasst:
  - 10 oder mehr Kilometer Fluss oder Kanal,
  - 1 oder mehr Hektar See oder Teich,
  - 2 oder mehr Hektar Delta, Küste oder offene See,
- erhebliche Verschmutzung der Wasserschicht oder unterirdischen Gewässern, die umfasst:
  - 1 Hektar oder mehr.

## Blatt 6

## Auf dem Territorium Polens befinden sich Zuflussgebiete folgender Flüsse:

- Oder,
- Weichsel,
- Memel,
- Dnister,
- Donau,
- Elbe,
- Zuflussgebiet des Stettiner Haffes.
- Zuflußgebiet des Frischen Haffes,
- Zuflußgebiete der Flüsse am Meer.

#### Blatt 7

## Nummern der Zuflußgebiete:

- Zuflußgebiet der Oder (Odra)
- Zuflußgebiet der Weichsel (Wisła)
- Zuflußgebiet des Stettiner Haffes (Zalew Szczeciński)
- Zuflußgebiete der Flüsse am Meer
- Zuflußgebiet des Frischen Haffes (Zalew Wiślany)
- Zuflußgebiet der Memel (Niemen)
- Zuflußgebiet der Dnister (Dniestr)
- Zuflußgebiet der Donau (Dunaj)
- Zuflußgebiet der Elbe (Łaba)

#### Blatt 8

## Zuflußgebiet der Oder (Odra)

## Blatt 9

## Zuflußgebiet der Oder

Zweitgrößstes hydrographisches Gebiet in Polen.

Gesamtfläche - 118 861 km2 (89,2 % in Polen).

Hauptzuflüsse: Glatzer Neiße (Nysa Kłodzka), Bartsch (Barycz), Bober (Bóbr), Lausitzer Neiße (Nysa Łużycka) sowie Warthe (Warta) mit der Obra und der Netze (Noteć).

Gesamtlänge der Oder - 854,3 km.

#### Blatt 10

Die Anforderungen zur Erreichung von Umweltzielen, enthalten im Maßnahmenprogramm, sollen für den Bereich **des gesamten Zuflusses koordiniert werden** 

[Punkt (35), Art. 3 Abs. 3-5] Wasserrahmenrichtlinie

#### Blatt 11

Für Zuflußgebiete, die über die Grenzen der Gemeinschaft hinausgehen, sollen die Mitgliedstaaten bemüht sein, entsprechende Koordinierung der Maßnahmenprogramme mit entsprechenden dritten Staaten zu gewährleisten.

## Blatt 12

## Art. 4 Umweltziele

Die Maßnahmenprogramme werden in Plänen zur Bewirtschaftung von Gewässern im Zuflußgebiet bestimmt für:

- a) Oberflächengewässer,
- b) unterirdische Gewässer,
- c) geschützte Gebiete.

### Blatt 13

# Art. 5 Charakteristiken des Zuflußgebiets, Übersicht über den Einfluss der Tätigkeit des Menschen auf die Umwelt und wirtschaftliche Analyse der Gewässernutzung

- 1. Jeder Mitgliedstaat trifft für jedes Zuflußgebiet oder einen Teil des internationalen Zuflußgebiets, das auf seinem Territorium liegt, folgende Maßnahmen gemäß den in Anlage II und III genannten technischen Spezifikationen:
  - Analyse der Charakteristiken der Zuflußgebiete,
  - Übersicht über den Einfluss der Tätigkeit des Menschen auf Zustand von Oberflächenund unterirdischen Gewässern,
  - · wirtschaftliche Analyse der Gewässernutzung,

Die genannten Maßnahmen sollen spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (bis zum 23. Dezember 2004) ausgeführt werden.

## Blatt 14

2. Die in Abs. 1 genannten Analysen und Übersichten sollen beurteilt werden und nötigenfalls spätestens innerhalb von 13 Jahren nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (bis zum 23. Dezember 2013), und dann alle sechs Jahre aktualisiert werden.

#### Blatt 15

## Art. 11 Maßnahmenprogramm

1. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Bearbeitung des Maßnahmenprogramms für alle Zuflußbereiche oder Teile internationaler Zuflußbereiche, die auf seinem Territorium liegen.

#### Blatt 16

Bei Festlegung des Maßnahmenprogramms sind die Ergebnisse der gemäß Art. 5 Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Analysen für die Erreichung der sich aus Art. 4 dieser Richtlinie ergebenden Umweltziele zu berücksichtigen.

#### Blatt 17

2. Jedes Maßnahmenprogramm soll "grundlegende Maßnahmen" sowie dort, wo unentbehrlich ist, "zusätzliche" (ergänzende) Maßnahmen enthalten.

#### Blatt 18

- 3. Die "grundlegenden Maßnahmen" bestimmen die zu erfüllenden minimalen Anforderungen und umfassen u.a. folgende Maßnahmen:
  - die Maßnahmen, die für die Implementierung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Wasserschutz erforderlich sind, darunter Maßnahmen, die sich aus Art. 10 und Teil A der Anlage VI, darunter u.a. der Richtlinie 96/82 EG über schwere Störfälle (Seveso), ergeben,
  - die Maßnahmen, die in Bezug auf die in Art. 9 genannten Ziele als geeignet anerkannt sind,
  - die Maßnahmen, die wirksame und ausgeglichene Wassernutzung ohne Gefährdung der in Art. 4 genannten Ziele unterstützen.

#### Blatt 19

 andere Maßnahmen, die wesentliche Verluste, die durch Verschmutzungen aus technischen Anlagen verursacht werden, verhindern und der Vorbeugung und/oder Reduzierung des Einflusses zufälliger Verschmutzungen (z.B. infolge von Überschwemmungen, Störfällen) dienen, darunter unmittelbare Systeme zur Erkennung und frühen Warnung über solche Fälle, einschließlich aller richtigen Mittel, die die Gefahr für Wasserökosysteme im Störfall vermindern und nicht vorherzusehen waren.

#### Blatt 20

4. Die "zusätzlichen (ergänzenden) Maßnahmen", die die Mitgliedstaaten in jedem Zuflußgebiet als Teil des Maßnahmenprogramms annehmen können, sollen die Erreichung der in Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie genannten Ziele gewährleisten.

Dies sind u.a.:

- juristische Instrumente,
- Verwaltungs-, wirtschaftliche und fiskalische Instrumente,
- ausgehandelte Vereinbarungen über die Umwelt,
- Kontrollen der Größe von Emissionen, Wasserentnahme,
- Kodexe der guten Praxis,
- Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktionsprojekte usw.

#### Blatt 21

## Die Maßnahmenprogramme werden mit entsprechenden Organen der Republik Polen vereinbart:

- Woiwode
- (darunter Krisenmanagementteams),
- Regionale Wasserwirtschaftsverwaltungen,
- Regionale Direktionen für Umweltschutz,
- Staatliche Feuerwehr,

darüber hinaus mit zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik.

## Blatt 22

Die Maßnahmenprogramme sollen spätestens innerhalb von 9 Jahren nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (bis zum 23.12.2009) festgelegt werden.

Alle Maßnahmen sollen spätestens innerhalb von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (bis zum 23. Dezember 2012) eingeführt werden.

## Blatt 23

Die Maßnahmenprogramme sollen überprüft und nach Bedarf aktualisiert werden - spätestens innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (bis zum 23. Dezember 2015), dann alle sechs Jahre.

Jede neue und geänderte Maßnahme, die im Rahmen des aktualisierten Programms festgelegt ist, soll innerhalb von drei Jahren nach deren Festlegung eingeführt werden.

## Blatt 24

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!